



Wie ein Gericht die Beratungspflicht einer Bank beurteilte

20.10.2011 – Ein Finanzierungsmodell rund um einen Yen-Kredit und eine US-Lebensversicherung ist am Ende im Gerichtssaal gelandet. Dabei wurde die Bank – nicht rechtskräftig – zu Schadenersatz verpflichtet, obwohl sie nur als Finanzierer, nicht aber als Vermittler oder Anlageberater aufgetreten war. Das Gericht argumentierte mit vorvertraglichen Aufklärungs- und Beratungspflichten.

Mit Hilfe eines Kredits wollte ein Ehepaar die Renovierung seines Gartenhauses finanzieren. Zunächst war geplant, den bei der Hausbank bereits bestehenden Kredit um den nötigen Betrag auf 680.000 Schilling aufzustocken.

Ein Arbeitskollege empfahl dem Mann jedoch, stattdessen bei einer anderen Bank einen auf zehn Jahre angelegten, per 31. August 2008 endfälligen Yen-Kredit aufzunehmen.

Zugleich stellte er ihm einen Antrag für eine in US-Technologieaktien investierten US-Lebensversicherung als Tilgungsträger zur Verfügung. Die Erlebenssumme wurde allerdings erst am 31. Dezember 2008 fällig – weshalb der Kunde später wegen einer Stundung des Kredits anfragte.

Sowohl der Kreditantrag als auch der Versicherungsantrag waren mit einem handschriftlichen Vermerk eines Vermittler-Teams versehen.

Ungünstige Entwicklung – und am Ende die Finanzkrise

Der Sachverhalt stellte sich nach den Erhebungen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien wie folgt dar.

2004 wurde wegen einer ungünstigen Währungs- und Aktienentwicklung ein Bausparvertrag als zusätzlicher Tilgungsträger abgeschlossen. Ausgerechnet in der Zeit zwischen Fälligkeit des Kredits und Auszahlung der Lebensversicherung brach die Finanzkrise aus. Einbrechende Aktienkurse und ein steigender Yen-Kurs wirkten sich negativ auf das Finanzierungs-konzept aus.

Bei Kreditfälligkeit schlug das Währungsrisiko zu: Rund 137.000 Euro waren zurückzuzahlen – statt rund 100.000 Euro bei einer Rückzahlung Ende August. Auch der Tilgungsträger

erbrachte nach Angaben des [VKI](#), der den Kunden unterstützte, nur ein Viertel des prognostizierten Wertes.

Der VKI errechnete, wie viel der Kunde im Fall der Aufnahme eines Abstattungskredites über die ursprünglich benötigten 49.417,53 Euro zu zahlen gehabt hätte. Der Kunde zahlte noch einen Restbetrag von rund 34.000 Euro. Daraufhin klagte ihn die Bank auf Zahlung von rund 54.000 Euro. Umgekehrt wendete der Kunde Schadenersatzansprüche in Höhe der Klagsforderung ein.

Bank: „Nur als Finanzierer fungiert“

Der Kunde hielt der Bank vor, sie habe eine Reihe von Beratungsfehlern begangen: So sei zum Beispiel nicht darüber gesprochen worden, dass ein hohes Verlustrisiko bestehe; auch hätte die Bank auf das doppelte Kursrisiko durch Yen und Dollar hinweisen müssen.

Die Bank entgegnete, sie habe lediglich das bereits vom Vermittler-Team ausgearbeitete Modell finanzieren sollen. Der Arbeitskollege des Mannes sei nicht als Kreditvermittler für die Bank tätig geworden. Ebenso wenig sei die Bank selbst als Anlageberater oder Vermittler tätig geworden. Die Bank habe den Kunden jedoch insbesondere auf das Kursrisiko aufmerksam gemacht.

Gericht argumentiert mit vorvertraglichen Pflichten

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zeigte sich nun in seiner – nicht rechtskräftigen – Entscheidung allerdings von der Argumentation der Bank wenig beeindruckt. Es räumte zwar ein, dass nicht die Bank die Finanzierungs-Konstruktion entwickelt habe und nur als Finanzierer zu betrachten sei. Auch das damals geltende WAG 1996 war in diesem Fall nicht anzuwenden, hielt das Gericht fest.

Aber: „Finanzierer und Banken treffen jedoch unabhängig davon nach der Rechtsprechung beim Abschluss des Kreditgeschäfts vorvertragliche Aufklärungs- und Beratungspflichten, die vor allem auf [§ 1299 ABGB](#) gestützt werden.“ Bei der Einvernahme sei zu erkennen gewesen, dass der Kunde praktisch keine Erfahrungen und Kenntnisse mit Bank-, Finanzierungs- und Wertpapiergeschäften habe, so das Gericht weiter.

Hinweis auf den OGH

Das Gericht verwies auch auf die OGH-Entscheidung [10 Ob 12/11d](#) vom 1. März 2011. Darin äußerte sich das Höchstgericht zu den Aufklärungs- und Beratungspflichten bei Abschluss eines Kreditvertrags, der – wie hier – vor Inkrafttreten des Verbraucherkreditschutz-Gesetzes zustande gekommen ist.

In dem OGH-Urteil heißt es unter anderem: „Ob und in welchem Umfang Aufklärungs- und Beratungspflichten bestehen, hängt grundsätzlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab [...]. [...] Zwar besteht keine allgemeine Rechtspflicht, den Geschäftspartner über alle Umstände aufzuklären, die auf seine Entscheidung Einfluss haben können. Der

Kunde darf aber darauf vertrauen, dass die Bank über spezifisches Fachwissen verfügt und ihn umfassend berät. Entscheidend ist, ob nach der Lage des Falls eine Aufklärungsnotwendigkeit besteht.“

Die Anforderungen an die Aufklärungs- bzw. Warnpflicht dürfen laut OGH allerdings nicht überspannt werden. Primär müsse einem Bankkunden „nämlich zugemutet werden, dass er seine wirtschaftlichen Interessen ausreichend zu wahren weiß (7 Ob 84/10v). Eine Aufklärungspflicht besteht aber dann, wenn der andere Teil nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs eine Aufklärung erwarten durfte [...]“

Landesgericht sieht Notwendigkeit der Aufklärung

Im vorliegenden Fall stellte das Landesgericht fest, dass davon auszugehen sei, dass der Bank „nicht nur die gesamte Konstruktion über eine Hebelfinanzierung im Detail bekannt war, sondern dass sie sich auch des betreffenden Tilgungsträgers als Sicherheit bediente. Sie hat sich jedoch bei ihrer Beratung ausschließlich auf die Frage des Risikos aus dem bei ihr abgeschlossenen Fremdwährungskredit beschränkt.“

Tatsächlich sei aber gerade durch das Zusammenwirken zweier Währungen im Tilgungsträger und im Kredit ein zusätzliches (kumuliertes) Risiko entstanden, das nach Meinung des Gerichts dem Bankmitarbeiter bekannt und bewusst sein musste. Als Bankfachmann habe er sich auch im Klaren darüber sein müssen, dass ein hohes Risiko bestanden habe, dass der Tilgungsträger die prognostizierten Erwartungen nicht erfüllen würde.

Da er auch die Vermögenssituation des Kunden gekannt habe, sei für ihn auch ersichtlich gewesen, dass dieser bei Risikoeintritt in Schwierigkeiten geraten würde, einen größeren Ausfall abzudecken und dass diese Schwierigkeiten bei regulärer Kreditaufnahme über den benötigten Betrag von 680.000 Schilling nicht auftreten würden.

Sein Augenmerk widmete das Gericht auch dem zeitlichen Auseinanderfallen der Fälligkeiten von Kredit und Tilgungsträger. „Die mangelnde Abstimmung der Kreditfälligkeit mit dem bereits vorliegenden Versicherungsvertrag ist jedenfalls der klagenden Partei als Verletzung ihrer Pflicht zur Vorbereitung eines die Kundeninteressen währenden Vertrags zur Last zu legen [...]“

Das Ergebnis

„Die fehlende Aufklärung durch die klagende Partei war auch kausal für die Aufnahme des Kredits an sich und für die Realisierung des gesamten, von dritter Seite vorgeschlagenen, Konzepts“, führte das Gericht weiter aus.

Und weiter: „Die Beklagten hätten sich bei verständlicher Erläuterung der damit verbundenen mehrfachen Problematiken und Risiken auf die ohnehin ursprünglich geplante konservative Kreditvariante zurückgezogen und ihren bestehenden Kredit auf ATS 680.000 aufgestockt.“

Schlussendlich befand das Gericht, dass der Kunde im Rahmen des Schadenersatz-Anspruchs so gestellt werden müsse, wie wenn er nicht den Yen-Kredit, sondern die ursprüngliche konservative Variante gewählt hätte.